



13

43. Jahrgang.

2868

Ercheint
jedem Sonnabend.
Abonnementspreis
1 Rtl. 50 Pf. jährlich,
durch die Post bezogen
1 Rtl. 90 Pf.

Redaction
amtl. Theils:
des Kreisauschuss.

Kreis-Blatt

Inserate
werden jederzeit in der
Expedition d. Blattes
angenommen.
Die gedruckte Corpus-
Spalt-Zeile oder deren
Raum kostet 15 Pf.

Expedition, Druck und
Verlag von
F. Albrecht in Stuhm.

für den Kreis Stuhm.

943.800 943.000 504070-30

Nro. 29.

Stuhm, Sonnabend den 24. Juli

1886.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrathsamtes und Kreisauschusses.

N^o 1.

Polizei-Verordnung

betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse in der Provinz Westpreußen.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Mai d. Jz. (G.-S. Seite 144), betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse im Gebiete der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz, verordne ich auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. Seite 195 ff.) mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Westpreußen was folgt:

Schul-
versäumniß-
Strafen.

§ 1. Eltern schulpflichtiger Kinder und deren Stellvertreter, sowie alle diejenigen Personen, deren Obhut schulpflichtige Kinder unterstellt sind, insbesondere Dienst- und Lehrherrn, haben dafür Sorge zu tragen, daß die zum Besuche der öffentlichen Volksschule verpflichteten Kinder die Schulstunden regelmäßig besuchen.

§ 2. Wird der Unterricht ohne genügenden Grund versäumt, so werden die im § 1 bezeichneten Personen für jeden Tag, an welchem eine solche Versäumniß stattfindet, mit einer Geldstrafe von zehn Pfennig bis zu einer Mark und, falls diese nicht beigetrieben werden kann, insgesammt mit Haft von mindestens sechs Stunden bis zu drei Tagen bestraft.

§ 3. Arbeitgeber, welche schulpflichtige Kinder während der Unterrichtsstunden beschäftigen oder die Beschäftigung solcher Kinder in ihrem Dienst während der Unterrichtsstunden durch ihre Aufseher, Gehülften oder Arbeiter dulden, werden, sofern nicht nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark und, falls diese nicht beigetrieben ist, mit Haft von 1 bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1886 in Kraft. Mit dem gleichen Tage sind alle derselben entgegenstehenden Bestimmungen der zur Zeit geltenden Verordnungen über Schulversäumnisse aufgehoben.

Danzig, den 23. Juni 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit den Orts- und Ortspolizeibehörden, Schulvorständen, Lehrern und Kreiseingewesenen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß das ihr zu Grunde liegende Gesetz vom 6. Mai d. J. (G.-S. Seite 144) den § 4 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 aufhebt und den § 48 Theil II Titel XII des Allgemeinen Landrechtes an seine Stelle setzt.

Demgemäß erleiden die über die Bestrafung der Schulversäumnisse seither geltenden Bestimmungen in folgenden Punkten eine Veränderung:

1. Das Strafminimum beträgt fortan pro Tag 10 Pfennige (statt der bisherigen 4 Pfennige), das Strafmaximum pro Tag 1 Mark (statt der bisherigen 50 Pfennige).

2. Die Straffestsetzung ist künftig nicht erst nach vorangegangener fruchtloser Ermahnung der Eltern oder Pfleger zulässig, sondern sie kann sogleich im ersten Falle ungerechtfertigter Versäumniß eintreten.

3. Die Steigerung der festzusetzenden Strafen braucht nicht nothwendigerweise von der Zahl der Versäumnißrückfälle abhängig gemacht zu werden, es kann vielmehr in geeigneten Fällen sofort im ersten

10/10/10

Verfäumnisse auf eine höhere Strafe erkannt werden, wiewohl es sich im allgemeinen empfiehlt, den Strafbetrag auch von der Häufigkeit der vorangegangenen ungerechtfertigten Verfäumnisse abhängig zu machen.

4. Das Minimum der substituirtten Haftstrafen beträgt 6 Stunden, das Maximum insgesammt 3 Tage.

5. Gegen Arbeitgeber, welche schulpflichtige Kinder während des Unterrichtes beschäftigen, sind fortan Strafen bis zu 60 Mark (statt bisher 30 Mark) zulässig.

6. Fortan machen sich Arbeitgeber auch dann straffällig, wenn sie es dulden, daß ihre Gehülfen und ihre Arbeiter während der Schulstunden schulpflichtigen Kindern Arbeit geben.

Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises wollen diese Verfügung unverzüglich auf ortsübliche Weise zu publiciren.

Stuhm, den 19. Juli 1886.

Der Landrath.

Unfallver-
sicherungspfl.
Baubetriebe.

Nr. 2.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe.

Vom 10. Juni 1886.

Laut Bekanntmachung vom 27. Mai 1886 im Reichs-Gesetzblatt Nr. 17 Seite 190 hat der Bundesrath auf Grund des § 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) beschlossen

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einseher-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, mit der Wirkung vom 1. Januar 1887 an für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß § 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September 1886 einschließlich festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sind, ist von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des § 109 des genannten Gesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden (vergl. Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1886 Seite 19 ff.)

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehend abgedruckten § 11 des genannten Gesetzes, sowie auf das beigefügte Anmeldeformular hingewiesen.

Die Anmeldungspflicht erstreckt sich nicht auf die Unternehmer von Betrieben, welche bereits auf Grund des § 1 Absatz 3 und 4 a. a. O. als Betriebe mit Motoren oder mit mindestens zehn Arbeitern in das Kataster einer Berufsgenossenschaft aufgenommen worden sind.

Berlin, den 10. Juni 1886.

Das Reichs-Versicherungsamt. Wödker.

§ 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer vor dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu Einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Formular für die Anmeldung.

Staat Kreis (Amt)
 Regierungsbezirk Gemeinde- (Guts-) Bezirk

Anmeldung
 auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebs.*)	Zahl der durchschnittlich beschäf- tigten versicherungspfl- ichtigen Personen.**)	Bemerkungen.

, den 1886.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

**) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn Zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

* * *

Indem ich die vorstehende Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die Anmeldung der dabei in Betracht kommenden versicherungspflichtigen Betriebe bei mir zu erfolgen hat.

Die Magistrate, die Guts- und Gemeindevorstände wollen für die ortsübliche Publikation der vorstehenden Bekanntmachung Sorge tragen und insbesondere die beteiligten Gewerbetreibenden auf Erfüllung der Anmeldepflicht mit dem Eröffnen hinweisen, daß sie im Unterlassungsfalle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Mark von mir dazu angehalten werden werden.

Stuhm, den 23. Juli 1886.

Der Landrath.

Nr 3. Auf den Vorschlag des Amtsvorstehers und unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses habe ich den Königlich Förster Eckart zu Wolfsheide zum kommissarischen Gemeindevorsteher für die Ortschaft Parpahren ernannt.

Kommis. Ge-
meindevorst. f.
Parpahren.

Stuhm, den 18. Juli 1886.

Der Landrath.

Nr 4. Der Rätbner Johann Dombrowski in Sadlufen ist für diese Ortschaft als Steuererheber gewählt und als solcher von mir bestätigt und vereidigt worden.

Steuererh. i.
Sadlufen.

Stuhm, den 18. Juli 1886.

Der Landrath.

Nr 5. Nachdem die Bezirks-Hebamme Buch in Vorschloß Stuhm durch Erkenntniß der Strafkammer in Rosenberg vom 12. Juni 1885 wegen fahrlässiger Tödtung mit 3 Monaten Gefängniß bestraft worden, welche Strafe durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 12. Oktober 1885 auf einen Monat Gefängniß ermäßigt wurde, ist durch Erkenntniß des Bezirks-Ausschusses zu Marienwerder vom 17. März cr. der Hebamme Buch in Vorschloß Stuhm das ihr ertheilte Hebammen-Prüfungs-Zeugniß entzogen worden, so daß die Genannte das Hebammengewerbe fernerhin nicht mehr ausüben darf, was ich zur allseitigen Kenntniß bringe.

Bezirks-
Hebamme in
Bschl. Stuhm.

Stuhm, den 18. Juli 1886.

Der Landrath.

Nr 6. Der Zwangszögling Anton Bieschke, Sohn des Arbeiters Bieschke aus Ziganfenberg, 16 Jahre alt, ist am 28. Februar cr. aus der Provinzial-Zwangserziehung-Anstalt in Tempelburg bei Danzig entwichen.

Steckbrief.

Die Orts- wie Orts-Polizeibehörden und Gendarmen des Kreises wollen nach dem Verbleib des genannten Knaben recherchiren und im Ermittlungsfalle mir den Aufenthaltsort des Knaben sogleich anzeigen.

Stuhm, den 19. Juli 1886.

Der Landrath.

Zuschuß zu d. № 7 Nach dem im Kreisblatt Nr. 28 abgedruckten Kreishaushaltsetat sollen die Amtsbezirke Waplig
Amtsunkosten 190 Mk., Kraustuden 275 Mk., Ezerpienten 20 Mk. Zuschuß zu den Amtsunkosten erhalten. Dies ist
unrichtig; der Zuschuß beträgt vielmehr wie bisher für den Amtsbezirk Waplig 90 Mk., Kraustuden
175 Mk., und Ezerpienten 200 Mk.
Stuhm, den 24. Juli 1886. Der Kreis-Ausschuß.

B e k a n n t m a c h u n g e n a n d e r e r B e h ö r d e n .

In Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Regierung vom 7. d. M. werden die Herren
Lehrer hiermit auf die im Verlage von A. W. Kafemann in Danzig erschienene „Kurze Anweisung über
den Gebrauch der Satz- und Schriftzeichen im Deutschen“ aufmerksam gemacht und aufgefordert, sich die
Anschaffung dieses Schriftchens und seine Durcharbeitung angelegen sein zu lassen, auch darauf zu halten,
daß hinsichtlich des Gebrauches der gedachten Zeichen die in der Anweisung gegebenen Regeln in den
eigenen schriftlichen Arbeiten der Lehrer sowie bei der Korrektur der Schülerarbeiten genau befolgt werden.

Das Werkchen kostet broschirt 20 Pfennige und wird von der hiesigen und der Christburger Abrecht'schen
Buchhandlung vorrätzig gehalten. Seine Anschaffung zum Gebrauch für den Lehrer kann auch aus den
Mitteln der Schulkasse erfolgen.

Abchrift von dieser Bekanntmachung ist zur Schulchronik zu nehmen.

Stuhm, den 19. Juli 1886.

Der KreisSchulinspektor.

Die Herren Lehrer weise ich an, die in der vorliegenden Kreisblattsnummer enthaltene landrätth-
liche Verfügung betr. die Bestrafung der Schulversäumnisse zur Schulchronik abzuschreiben.

Stuhm, den 21. Juli 1886.

Der KreisSchulinspektor.

Die Knechte Franz Kiviattrowski und Josef Schuchowski aus Königl. Neudorf haben am 12. d.
Mts. den Dienst bei dem Gutsbefitzer Herrn Biber zu Kiezling ohne gesetzmäßige Ursache verlassen.

Sämmtliche Polizeiorgane und Königl. Gendarme werden ergebenst ersucht, auf den p. Kiviatt-
rowski und Schuchowski zu vigiliren und im Betretungsfalle gefl. hierher davon Anzeige zu machen.
Vor Indienstnahme wird gewarnt.

Am Dt. Damerau, den 20. Juli 1886.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Ein dem Fleischermeister A. Schlißki hier selbst gehöriges Pferd ist wegen Hoxverdachts getödtet
und sind die nöthigen Sperrmaßregeln angeordnet worden.

Christburg, den 17. Juli 1886.

Die Polizei-Verwaltung.

P r i v a t = A n z e i g e n .

Steckbriefs-Orledigung.

Der hinter der Arbeiterfrau Louise Lindemann geb. Minszikowski aus Rehheide, zu-
legt in Gutsch, Kreis Marienwerder aufhaltfam,
30 Jahre alt, unter dem 19. Juni 1886
erlassene Steckbrief ist erledigt. Altkenz. J.
165/86.

Elbing, den 21. Juli 1886.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Am **Freitag, den 13. August cr.,** 11
Uhr Vormittags, auf dem Marktplatz zu **Stuhm:**
meistbietender **Verkauf** eines zum Gendarmerie-
dienst nicht mehr geeigneten **Pferdes** gegen gleich
baare Bezahlung. **Distrikts-Commando.**

Vorschuß-Verein

Christburg.

Eingetragene Genossenschaft.

Donnerstag, den 29. Juli cr.,

Nachmittags 5 Uhr:

General-Versammlung

im Saale des Herrn **O. Zimmermann** hier selbst.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht,
 2. Dechargirung der Jahresrechnung pro 1885.
- Christburg, den 19. Juli 1886.

Der Vorsitzende des Ausschusses.
Goyke.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Teschendorf, Band 1, Blatt 1, auf den Namen des Rittergutsbesizers Alfred Alexander August Komorowski eingetragene, im Kreise Stuhm belegene Rittergut Teschendorf No. 63 A

am 11. September 1886,

Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 4708,62 Mk. Reinertrag und einer Fläche von 467,86, 86 Hektar zur Grundsteuer, mit 1206 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle der Grundstücke tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

11. September 1886,

Vormittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr,

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Cheriburg, den 12. Juni 1886.

Königliches Amtsgericht.

Für größere ländliche Besitzungen beschaffe ich zur ersten Stelle

Kapitalien à 4%

schnell und billig.

Marienburg.

Otto Zimmermann.

Steckbrief.

Gegen den am 5. März 1845 zu Pilsanken, Kreises Osterode, geborenen Arbeiter **Gottfried Gerhuth** (al. Herold) zuletzt in Bieberwalde, Kreis Osterode Ostpr., wohnhaft gewesen, dessen zeitiger Aufenthaltsort aber unbekannt ist, soll eine wegen Diebstahls vom Königl. Amts-Gericht zu Christburg zuerkannte Gefängnißstrafe von 6 Wochen vollstreckt werden.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, welches um Strafvollstreckung und Nachricht zu den diesseitigen Akten D. 25/86 ersucht wird.

Christburg, den 14. Juli 1886.

Königliches Amts-Gericht.

Molkereigenossenschaft

Montauerweide.

Sonnabend, den 31. Juli,

Abends 6 Uhr:

General-Versammlung

im Lokale des Herrn H. Ewert-Rehhof.

Tagesordnung:

1. Wahl eines ersten Direktors für die Zeit vom 1. August 1886 bis 1. August 1889;
2. Aufnahme neuer Mitglieder.

Molkereigenossenschaft

Montauerweide.

Eingetragene Genossenschaft.

S. A.:

Der Rendant.

J. Goerz.

Auktion.

Montag, den 2. August cr.,

Nachmittags 1 Uhr,

wird das Gebäude der hiesigen 2. Schule öffentlich im hiesigen Schulzen-Amts-Lokal an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung zum Abbruch verkauft. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Altmark, den 19. Juli 1886.

Der Gemeindevorsteher.

Bahrendt.

III. Lotterie von Baden-Baden.

Drei Ziehungen: 2. August, 28. September., 1.—3. Dezember 1886.

6500 Gewinne i. Werthe v. 250 100 Mk.

Hauptgewinne im Werthe von

50000 Mk 20000 Mk. 15000 Mk,

2×10000 Mk. 3×5000 Mk. 3000 Mk. 3×2000 Mk. 7×1000 Mk. u. f. w.

Loose erster Klasse à 2,10 Mk., Woll-Loose f. alle 3 Zieh. gültig à 6,30 Mk.

sind nur zu beziehen durch

F. Albrecht, Stuhm und Christburg,
und von der General-Agentur

Joss & Ströbel, Baden-Baden & Heilbronn a. N.

Das Hotel

Deutsches Haus

in Stuhm habe ich übernommen und empfehle dasselbe dem hochgeehrten Publikum. Hotel und Gaststall vollständig renovirt. Logie-Zimmer mit dem nöthigen Comfort ausgestattet.

Hochachtungsvoll

O. Emmerich.

Züchtiger Vertreter

für Kreis Stuhm von einer Hagel- u. Frostversicherung gesucht. Hohe Provision. Offerten i. d. Exped. d. Bl.

Merino-Kambouillet- Stamm-Heerde

Dom. Lautensee bei Christburg Wpr.
Zuchtichtung: Produktion feiner Kammwolle m. Berücksichtigung von Form und Schwere d. Körpers.

Der Bockverkauf hat begonnen.

Pianos billig, baar oder Raten,
Fabrik Weidenslaufer, Berlin NW.

Gummiwäsche

in allen Größen und Sorten
empfiehlt

F. Albrecht,
Stuhm und Christburg.

Vorschriftsmäßig

gebundene

A u f s a b h e f t e

empfiehlt

F. Albrecht,
Stuhm u. Christburg.

**Glas-Hohldachpfannen,
Wasserkaraffen,
Einnachgläser,
Einnachflaschen,
Milchschüsseln,
sow. sämtliches Hohlglas**
ist wieder in großer Auswahl eingetroffen und em-
pfehlt zu sehr billigen Preisen
F. Albrecht, Stuhm.

Dom. Sparau sucht zu **Martini** einen
zuverlässigen, verheiratheten

Pferdeknecht,
einen verheiratheten
Instmann,
und einen unverheiratheten
 Viehfütterer.

Bock-Auktion

der **Kammwollstammherde** in **Kontken, 5.**
Augst. Nachmittags 1 Uhr. **Angebot 60 Mark.**
Springborn.

Capitalien,

zur Hypothek auf **ländliche** Besitzungen zu **4%**
Zinsen sind stets rasch u. unter sehr coulanten Be-
dingungen durch mich zu haben. Anträge bitte münd-
lich oder schriftlich an die Filiale meines Geschäfts,
Marienburg, Ecke neuer Weg u. Sandthor, welche
zu jeder weiteren Auskunft stets gerne bereit ist zu
richten.
W. Mattfeldt—Bremen.

Gegen

Hals- und Brust-Leiden

sind die **Stollwerck'schen Honig-Bonbons, Malz-Bonbons, Gummi-Bonbons à Packet 20 Pfg.,** sowie **Stollwerck'sche Brust-Bonbons, à Packet 50 Pfg.,** die empfehlenswertheiten Hausmittel.

Technicum Mittweida
— Sachsen. —

a) Maschinen- Ingenieur- Schule
b) Werkmeister- Schule.
— Vorunterricht frei. —

Bis zum **15. September d. J.** beabsich-
tige ich umzugshalber, hiersebst
**2 Kühe, 1 tragende Sau, 5 Bie-
nenvölker in Strohmagazinen, 23
Bienenvölker in Körben** mit befruch-
teten jungen Königinnen nach Dr. Dzier-
zon, Baron v. Berlepsch und Kanitz Be-
handlung erzogen, auch **Auf- u Unter-
säße,** sowie mehrere **leere Körbe,**
gegen gleich baare Zahlung aus freier Hand zu
verkaufen.

Waplig, den 19. Juli 1886.

Rafalski—Lehrer.

Mein in **Nikolaiken** belegenes
Grundstück

bestehend aus Wohnhaus, Stall, Scheune und 7
culm. Morgen Land, bin ich gesonnen unter sehr
günstigen Bedingungen zu verkaufen.

Plieschke-Zieglershuben b. Krehhof.

Ich versende **Prima Reinleinen** und **Pr. Halb-
leinen** in **weiss** und **bunt** in allen Breiten, sehr
dauerhaftes Fabrikat, streng reell jedes Stück
Waare mit **100 Mark Garantie,** zu noch nie da-
gewesenen Preisen an Jedermann. **Jede Bestel-
lung sehr lohnend.** Prob. u. Preisverz. auf Ver-
langen gr. u. fr. Achtungsvoll **Vielhauer, Ver-
sandt-Geschäft** und **Handstuhlleinwandweberei** in
Rothenzschau bei Schreibendorf i. Riesengebirg.

Grabdenkmäler



jeder Art liefere unter Garantie bester
Ausführung zu soliden Preisen und halte
hierin stets ein gut fortirtes Lager. Jede
in dieses Fach schlagende **Reparatur** wird schnell
und billig ausgeführt. **I. Lichtenstein,**
Marienburg, Nied. Lauben 248.

Reparaturen

von **Dampfdreschma-
schinen,** wie auch **Ma-
schinen** aller Art werden
schnell und gut ausgeführt. **Reservetheile** und
Metallager stets auf Lager. Auf Wunsch
sende ich einen **Monteur.**

J. Stuhldreer,
Stuhm, Schloßstraße.

6000 Mf. Kirchengelder und außerdem noch
verschiedene kleinere Posten zu **5%** sind gegen
hypothekarische Sicherheit zu vergeben. Auskunft
ertheilt
A. Jankowski-Stuhm.

Ein



Hofmann,



zuverlässig und erfahren,
findet zu **Martini d. J.** Stellung in
Kugen b. **Christburg.**

Herophon.

Neuester Salon-Clavierkasten.



Das Herophon ist eine ganz neue Gattung Salon-Clavierkasten, welche das bisher bestehende System dieser Instrumente fast ganz umstößt und trotz seiner Billigkeit und Einfachheit wohl als das bequemste, praktischste und wohlklingendste Musik-Instrument dieser Art gelten kann.

Das bisherige System der Clavierkasten hatte den Nachtheil, daß derjenige Theil, welcher die Musik trug in Gestalt von Walzen, Papierrollen oder runden Scheiben sich drehen oder schieben mußte, in Folge dessen sich bald abnutzte oder in seinen Lagern abgeschliffen wurde und dann unsicher functionirte.

Dieser Nachtheil ist beim Herophon ganz beseitigt. Der musiktragende Theil ist eine viereckige Scheibe, auf welcher die Noten der Pièce eingelocht sind.

Diese Notentafel wird nur oben auf den Deckel gelegt und der Apparat spielt die Pièce von der unbeweglichen Tafel ab.

Es können Stücke in ganz beliebiger Anzahl auf dem Herophon gespielt werden und ist die Auswechslung der Notentafeln auf so überaus leichte Art eingerichtet, daß dazu nur ein Handgriff nöthig ist.

Das Instrument ist einfach aber dauerhaft construirt und in etwaigen Reperaturfällen so eingerichtet, daß man leicht und bequem zu den inneren Theilen gelangen kann.

In der Gebrauchsanweisung, welche jedem Instrumente beiliegt, sind dazu die nöthigen Angaben niedergeschrieben.

Das Herophon kostet in eleganter Ausstattung inklusive Kiste mit 6 Notenblätter 40 Mark, Extrablätter à 1 Mk.

Der Preis-Unterschied gegen billigere Clavierkasten erklärt sich daher, daß d. Herophon größer, eleganter u. mit Metallgetriebe versehen ist. Vorräthig bei

F. Albrecht,
Stuhm und Christburg.

Die gegen den Justmanu **Preuss** in Damerau am 17. Juni d. J. ausgesprochene Beleidigung nehmen wir hiermit abbitend zurück.

Sandhuben, den 17. Juli 1886.

Christine Gehrman,
Wilhelmine Art.

Einen Sohn

ordentlicher Eltern sucht fürs Materialwaaren-Geschäft von sogleich **A. Haack.**
Stuhm, im Juli 1886.

Stichtorf

verkauft

M. F. Bahrendt-Altmark.

Rechnungs-Formulare

und

Brief-Couvert's

mit Firmendruck

empfehlen billigst

F. Albrecht,
Stuhm und Christburg.

Grabsteine,

von Porzellan in allen Größen und Formen mit guter, dauerhafter, eingebrannter Schrift, haltbarer wie Marmor liefert

F. Albrecht.

Mein Waldstück, Bruch,

sowie

jämmtliche Ländereien,

bis zu meiner Kathe (einschließlich) beabsichtige ich im Ganzen a. getheilt u. günstigen Bedingung. z. verk. Näheres b. m. s. zu erfahren. **Gortzen-Schweingr.**

Gingefandt!

Die mir unterm 28. 10. v. J. gesandten 24 Fl. Zahnwasser sind mir geworden und habe dasselbe selbst probirt, als ich heftigen Zahnschmerz hatte und für **gut** befunden. Ich benutze es jetzt mit Vorliebe morgens zur Reinigung der Zähne, ganz nach Ihrer Vorschrift, was meinem Zahnfleisch besonders sehr gut thut!

Florian Kühn, Baden-Baden.

Zu haben in Fl. à 1 Mk. in Stuhm u. Christburg nur bei **F. Albrecht.**